



Gemeinde Rieden

Schutzverordnung

31. März 2011

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Geltungsbereich	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Verhältnis zu anderem Recht	4
Art. 4 Rechtswirkung / Umgebungsschutz	5
2 Ortsbild- und Kulturgüterschutz	5
Art. 5 Ortsbildschutzgebiete	5
Art. 6 Kulturobjekte (Anhang A)	5
Art. 7 Archäologische Schutzgebiete (Anhang B)	5
3 Natur- und Landschaftsschutz	6
Art. 8 Naturschutzgebiete (Anhang C)	6
Art. 9 Übergangsbereiche (Pufferflächen)	6
Art. 10 Bewirtschaftung	7
Art. 11 Naturobjekte (Anhang D)	7
Art. 12 Trockenmauern	7
Art. 13 Landschaftsschutzgebiete	7
Art. 14 Lebensräume Kerngebiete	8
Art. 15 Lebensräume Schongebiete	8
Art. 16 Moorlandschaftsschutzgebiet	9
Art. 17 Wildruhezonen	9
Art. 18 Geotopschutzgebiete	9
4 Vollzug	9
Art. 19 Bewilligungspflicht	9
Art. 20 Bewilligungen	10
Art. 21 Markierung	10
Art. 22 Aufsicht und Pflege	10
Art. 23 Ersatzvornahme	10
Art. 24 Zuwiderhandlungen	10
Art. 25 Inkrafttreten	11

- Anhang A:** Verzeichnis der Kulturobjekte
- Anhang B:** Verzeichnis der archäologischen Schutzgebiete
- Anhang C:** Verzeichnis der Naturschutzgebiete
- Anhang D:** Verzeichnis der Naturobjekte
- Anhang E:** Verzeichnis Moorlandschaftsschutzgebiet
- Anhang F:** Verzeichnis der Wildruhezonen
- Anhang G:** Verzeichnis der Geotopschutzgebiete

Der Gemeinderat Rieden erlässt gestützt auf Art. 18 ff. des Natur- und Heimatschutzgesetzes¹, Art. 98 ff. des Baugesetzes², Verordnung betreffend den Schutz von Naturkörpern und Altertümern³, Art. 12 ff. der Naturschutzverordnung⁴ und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes⁵ nachstehende Schutzverordnung (SV):

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Die Schutzbestimmungen gelten für folgende, im Plan zur Schutzverordnung Mst. 1:5'000 der Gemeinde Rieden sowie in den dazugehörigen Verzeichnissen aufgeführten Objekte und Gebiete:

- Ortsbildschutzgebiete
- Kulturobjekte
- Archäologische Schutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- Naturobjekte: Hecken, Feld- und Ufergehölze, Baumgruppen, Baumreihen, Einzelbäume
- Trockenmauern
- Landschaftsschutzgebiete
- Lebensräume (Kerngebiete, Schongebiete)
- Moorlandschaftsschutzgebiet
- Wildruhezonen
- Geotopschutzgebiete

Art. 2 Zweck

Diese Verordnung bezweckt den Schutz und die Erhaltung der in Art. 1 aufgeführten Schutzgegenstände.

Art. 3 Verhältnis zu anderem Recht

- 1 Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.
- 2 Für Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften der Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des Baureglementes vorbehalten.
- 3 Die Anordnung weiterer Schutzmassnahmen zur Erhaltung von einzelnen Schutzgegenständen im Sinne von Art. 98 und Art. 99 BauG bleibt vorbehalten.

¹ Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG), SR 451 vom 1. Juli 1966

² Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (BauG), sGS 731.1 vom 6. Juni 1972

³ Verordnung betreffend den Schutz von Naturkörpern und Altertümern, sGS 271.51 vom 21. März 1933

⁴ Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere, sGS 671.1 vom 17. Juni 1975

⁵ Gemeindegesetz, sGS 151.2 vom 21. April 2009

Art. 4 Rechtswirkung / Umgebungsschutz

- 1 Die Schutzgegenstände sind in ihrer äusseren Erscheinungsform und in ihrer inneren Zusammensetzung geschützt.
- 2 In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

2 Ortsbild- und Kulturgüterschutz

Art. 5 Ortsbildschutzgebiete

- 1 Ortsschutzgebiete sind in ihrer schutzwürdigen Substanz und in ihrem Erscheinungsbild zu erhalten.
- 2 Bestehende Gebäude sind in der Regel zu erhalten; Abbrüche sind zulässig, wenn es sich um Bauten oder Bauteile handelt, die für das Ortsbild nicht massgebend sind und die entstehende Lücke im Ortsbild nicht stört oder die Ausführung eines bewilligten Neubaus gesichert ist.
- 3 Bauten und Anlagen haben sich an den für den Schutzgegenstand wesentlichen Merkmalen der historischen Überbauung (insbesondere Stellung und Ausrichtung, Gebäude- und Firsthöhe, Proportionen, Fassadengestaltung, Materialien, Farbgebung, Dachform, Firstrichtung, usw.) zu orientieren. Sie dürfen das geschützte Ortsbild nicht beeinträchtigen und müssen sich derart einzufügen, dass eine gute Gesamtwirkung erzielt wird.
- 4 Bestehende, das Ortsbild oder einzelne Bauten prägende Freiräume sind zu erhalten.
- 5 Zur Einhaltung von Art. 5 Abs. 1 SV können Ausnahmen nach Art. 77 BauG gewährt werden.

Art. 6 Kulturobjekte (Anhang A)

- 1 Die geschützten Kulturobjekte mit ihrer Umgebung sind in ihrem äusseren Erscheinungsbild sowie in ihrer äusseren und inneren Substanz zu erhalten sowie fachgerecht zu unterhalten.
- 2 Der Abbruch, die Beseitigung oder andere Massnahmen, die den Schutzgegenstand beeinträchtigen, sind untersagt.

Art. 7 Archäologische Schutzgebiete (Anhang B)

In den archäologischen Schutzgebieten sind die bestehenden Erdschichten, Bauten und baulichen Fragmente in ihrem Bestand zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Dazu gehören insbesondere:

- die Erstellung von Hoch- und Tiefbauten sowie von Anlagen;
- Geländeveränderungen;
- das Aufforsten.

Allfällige erforderliche bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit der bestehenden Nutzung wie z.B. nötige standortbedingte Leitungsbauten sind nur im Einverständnis mit der Kantonsarchäologie zulässig.

3 Natur- und Landschaftsschutz

Art. 8 Naturschutzgebiete (Anhang C)

1 Die Naturschutzgebiete sind in ihrer Eigenart als naturnahe Flächen zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Dazu gehören insbesondere:

- a) Das Erstellen von Bauten und Anlagen;
- b) Geländeveränderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- c) das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist;
- d) das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- e) das Sammeln oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen, Beeren und Pilzen;
- f) das Aufforsten und das Begradigen von Waldrändern;
- g) das Töten, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten;
- h) das Ansiedeln bzw. Aussetzen von standortfremden Pflanzen und Tieren;
- i) die Nutzung zu Erholungs- und Freizeitwecken, wie Lagern, Zelten, Campieren und das Anfachen von Feuer, ausser an den bezeichneten Stellen;
- j) das Verlassen der markierten Wege, ausser für die Bewirtschaftung der Grundstücke und den Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen.

2 In den Schutzgebieten gilt Leinenzwang für Hunde, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd.

3 Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen.

Art. 9 Übergangsbereiche (Pufferflächen)

1 In den Übergangsbereichen (Pufferflächen) sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

2 Insbesondere sind verboten:

- a) Das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- b) Acker- und Gemüsebau und die Nutzung als Kunstwiese;
- c) das Beweiden mit Schafen oder Ziegen;
- d) das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist;
- e) das Erstellen von Bauten und Anlagen;
- f) Geländeveränderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- g) das Aufforsten und das Begradigen von Waldrändern.

Art. 10 Bewirtschaftung

- 1 Die Trocken- und Feuchtgebiete sind zu erhalten, indem sie in angepasster Weise bewirtschaftet werden.
- 2 Trockenwiesen sind pro Jahr ein- bis zweimal **nach dem 15. Juli** zu schneiden, Feuchtgebiete (Moore, Riede) pro Jahr einmal **ausserhalb der Zeit zwischen dem 15. März und dem 1. September**. Das Schnittgut ist zu entfernen. Es dürfen keine schweren Maschinen eingesetzt werden. Abweichende Termine sind aufgrund von vertraglichen Abmachungen unter Genehmigung des ANJF⁶ und bei aussergewöhnlichen Witterungsverhältnissen in Absprache mit dem ANJF möglich.
- 3 Beweidete Gebiete sind gegenüber unbeweideten Naturschutzgebieten temporär einzuzäunen. In der übrigen Zeit müssen die Flächen für Wildtiere passierbar sein. Für unbeweidete Naturschutzgebiete im Sömmerungsgebiet ist eine Abzäunung in begründeten Fällen, z.B. bei Auftreten von Weideschäden, fallweise festzulegen.

Art. 11 Naturobjekte (Anhang D)

- 1 Die im Plan zur Schutzverordnung bezeichneten Naturobjekte wie Hecken, Feld- und Ufergehölze, Baumgruppen, Baumreihen und Einzelbäume sind sowohl in ihrer Artenvielfalt als auch in ihrer flächenmässigen Ausdehnung zu erhalten. Geschützt sind Flora und Fauna wie auch die entsprechenden Uferbereiche zu fliessenden oder stehenden Gewässern.
- 2 Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sind zwischen November und Februar erlaubt.
- 3 Abgehende Hecken, Gehölze und Bäume sind durch Neupflanzungen von gleichwertigen einheimischen Arten zu ersetzen.

Art. 12 Trockenmauern

Die im Plan bezeichneten Trockenmauern sind wegen ihrer Bedeutung für Flora und Fauna und für das traditionelle Landschaftsbild zu erhalten. Insbesondere für Reptilien und für verschiedene Insektengruppen sind die sonnigen Mauern und die schutzbietenden Zwischenräume wertvolle Lebensräume. Sanierungen von Trockenmauern sind erwünscht und zulässig, wenn sie in der typischen Trockenbauweise ohne Zugabe von Bindemitteln wie Mörtel oder Beton ausgeführt werden.

Art. 13 Landschaftsschutzgebiete

- 1 Landschaftsschutzgebiete sind aufgrund ihres charakteristischen Erscheinungsbildes als Lebens- und Erholungsraum zu erhalten.
- 2 Massnahmen, welche die landschaftsprägenden Elemente wie Gehölze, Waldsäume, Geländeformen, Gewässer und ihre natürliche Entwicklung beeinträchtigen, sind untersagt. Intensiv-Landwirtschaftszonen sind nicht zulässig.

⁶ Amt für Natur, Jagd und Fischerei des Kantons St.Gallen

3 Zulässige Bauten und Anlagen haben sich hinsichtlich Standort, Stellung, Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung gut in das Landschaftsbild einzufügen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht zu nehmen.

4 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden.

Art. 14 Lebensräume Kerngebiete

1 Die Lebensraum-Kerngebiete gelten als Schutzgegenstände nach Art. 98 Abs. 1 lit. d BauG. Sie sind in ihrer Unberührtheit zu erhalten. Tätigkeiten, die den Schutzgegenstand beseitigen oder beeinträchtigen, sind nicht zulässig. Untersagt sind insbesondere:

- a) Die Erstellung von Bauten und Anlagen. Der Bestand und der Wiederaufbau bestehender Bauten und Anlagen sind gewährleistet. Erweiterungen sind zulässig, wenn sie keine Intensivierung der Land-, Alp- und Forstwirtschaft sowie der touristischen Nutzung zu Folge haben. Zweckänderungen sind nicht zulässig.
- b) Intensivierung der bisherigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
- c) Bau oder Ausbau von Strassen;
- d) Erstellung von Transportanlagen;
- e) Abbauvorhaben (Steine, Kies, Sand, Lehm, Torf), Schüttungen
- f) und Deponien;
- g) Touristische Veranstaltungen oder sportliche Anlässe, sofern nicht nachgewiesen wird, dass mit der Veranstaltung keine schädigende Auswirkungen verbunden sind;
- h) Moto-Cross (Trial); Mountain-Biking abseits der gekennzeichneten Strassen; Fliegenlassen von Modellflugzeugen; Starten mit Gleitschirmen oder Deltaseglern.

2 Die heutige Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden. Im Weiteren gelten die Schutzziele der Landschaftsschutzgebiete nach Art. 13.

Art. 15 Lebensräume Schongebiete

1 Die Lebensraum-Schongebiete gelten als Schutzgegenstände nach Art. 98 Abs. 1 lit. d BauG. Sie sind als Lebensraum zu erhalten. Bestand und natürliche Weiterentwicklung der Tiere und Pflanzen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Zudem sind in den Schongebieten alle Tätigkeiten untersagt, die eine Beeinträchtigung der Kerngebiete bewirken. Untersagt sind insbesondere:

- a) Bau oder Ausbau von Strassen, soweit er nicht für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich ist und mit strassenpolizeilichen Massnahmen eine andere Nutzung ausgeschlossen wird;
- b) Abbauvorhaben (Steine, Kies, Sand, Lehm, Torf), Schüttungen und Deponien.

2 Die heutige Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden. Im Weiteren gelten die Schutzziele der Landschaftsschutzgebiete nach Art. 13.

Art. 16 Moorlandschaftsschutzgebiet

Innerhalb des Moorlandschaftsschutzgebiets sind nur Tätigkeiten erlaubt, soweit sie mit den Schutzziele gemäss Art. 4 der Moorlandschaftsverordnung⁷ vereinbar sind.

Art. 17 Wildruhezonen

- 1 Die Wildruhezonen schützen die heimischen Wildtiere, insbesondere Auerhühner, vor übermässigen Störungen im Winter.
- 2 Die Wildruhezonen dürfen vom 16. Dezember bis 31. März nur auf den bezeichneten Wegen begangen werden.
- 3 Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und der Zugang zu Bauten und Anlagen bleiben gewährleistet.

Art. 18 Geotopschutzgebiete

- 1 Massnahmen, die den Bestand der Geotope oder ihre natürliche Weiterentwicklung beeinträchtigen, sind untersagt. Namentlich untersagt sind Geländeeingriffe sowie Massnahmen, die eine Veränderung des Wasserhaushaltes zur Folge haben.
- 2 Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet.

4 Vollzug

Art. 19 Bewilligungspflicht

Die Baubewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG ausgedehnt auf:

- a) Sämtliche baulichen Veränderungen (inkl. Renovationen) innerhalb der Ortsbildschutzgebiete und am Äusseren sowie Inneren von Kulturobjekten.
- b) sämtliche Terrainveränderungen und Veränderungen des Wasserhaushalts in den von der Schutzverordnung erfassten Gebieten bzw. bei den Einzelobjekten;
- c) Massnahmen, die - innerhalb der Naturschutzgebiete bzw. an den Einzelobjekten - eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen;
- d) Beseitigung von natur- und kulturlandschaftlichen Besonderheiten bzw. über Pflegemassnahmen hinausgehenden Veränderungen an Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Baumreihen, Einzelbäumen und Trockenmauern.

⁷ Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung, SR 451.35 vom 1. Mai 1996

Art. 20 Bewilligungen

- 1 Bewilligungspflichtige Vorkehren nach Art. 19 sind zu bewilligen, wenn der Schutzgegenstand weder beeinträchtigt noch beseitigt wird.
- 2 Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgegenständen zur Folge haben, können nur erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt. Für Lebensräume schutzwürdiger Tiere und Pflanzen ist in der Regel Realersatz zu leisten.
- 3 Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt (Amt für Natur, Jagd- und Fischerei, Kantonsforstamt, Tiefbauamt, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation), werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat beurteilt.

Art. 21 Markierung

Der Gemeinderat sorgt für die nötige Kennzeichnung und Markierung der Schutzgebiete sowie eine zweckmässige Information von Grundeigentümern und Öffentlichkeit.

Art. 22 Aufsicht und Pflege

- 1 Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften und die Sicherstellung der notwendigen Pflege ist vorab Sache des Gemeinderats. Er stellt, soweit notwendig, Pflege- und Bewirtschaftungspläne auf und überprüft periodisch die Schutzgegenstände auf ihren Erhaltungszustand. Er bezeichnet die für die Überwachung der Schutzgebiete und die Einhaltung dieser Verordnung zuständigen Aufsichtspersonen.
- 2 Pflege und Unterhalt der Schutzgegenstände werden in der Regel durch den Grundeigentümer oder den Bewirtschafter ausgeführt.

Art. 23 Ersatzvornahme

Werden die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Pflegemassnahmen (Unterhalt, Entbuschung, Schnitt, Entfernung des Schnittgutes) trotz Aufforderung unterlassen, ist der Gemeinderat befugt, die notwendigen Massnahmen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Art. 24 Zuwiderhandlungen

- 1 Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Schutzverordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und Art. 132 BauG geahndet.
- 2 Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 130 und 131 BauG sowie nach Art. 26 der Naturschutzverordnung.
- 3 Bei Verletzung der Schutzverordnung kann der Gemeinderat oder die zuständige kantonale Behörde neben der Wiederherstellung des früheren Zustandes auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.

Art. 25 Inkrafttreten

Die Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St.Gallen in Kraft.

Vom Gemeinderat Rieden erlassen am: 17. Juni 2010

Der Gemeindevorstand:

Die Gemeinderatsschreiberin:

Signiert Martin Bosshard

Signiert Manuela Ziegler

Öffentliche Auflage vom: 9. August 2010

bis: 7. September 2010

Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am: 31. März 2011

Mit Ermächtigung der Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation:

Signiert Ulrich Strauss

Anhang

Anhang A

Verzeichnis der Kulturobjekte

Nr.	Standort Flurname	Schutzobjekt Schutzwirkung	Assek.-Nr.	Parz.-Nr.
KO 1	Dorf 100	Kirche St.Magnus, katholische Kirchgemein- de Rieden Sehr dominante in neubarockem Stiel erbau- te Kirche. Sie bildet das eigentliche Wahrzei- chen von Rieden und bildet den östlichen Abschluss des Dorfplatzes. Schutzkategorie: überkommunal	207	68
KO 2	Dorf 20	Ehemaliges Restaurant Rössli Stattliches klassizistisches Haus am Dorf- platz. Schutzkategorie: kommunal	194	35
KO 3	Dorf 2	Gut erhaltenes klassizistisches Wohnhaus mit Kreuzgibel am Dorfplatz Schutzkategorie: kommunal	193	34
KO 4	Dorf 21	Tätschdachhaus (altes Schulhaus), südlicher Abschluss des Dorfplatzes Schutzkategorie: kommunal	175	69
KO 5	Dorf 35	Wohnhaus, Hinterdorf Stattliches Wohnhaus an der alten Strasse nach Kaltbrunn. Schutzkategorie: kommunal	180	26
KO 6	Dorf 37	Wohnhaus, Hinterdorf Stattliches Wohnhaus an der alten Strasse nach Kaltbrunn. Schutzkategorie: kommunal	181	25
KO 7	Kilianstrasse 1	Wohnhaus Tätschdachhaus am südlichen Rand des Dorfkerns. Schutzkategorie: kommunal	182	24
KO 8	Püntstrasse 7	Alte Transformatorenturm mit Linde am tal- seitigen Dorfrand Schutzkategorie: kommunal	186	201
KO 9	Dorf 71	Wohnhaus an der Felsenburgstrasse bildet den nördliche Abschluss des Dorfplatzes und den Anfang des Hohlweges Schutzkategorie: kommunal	204	62

Nr.	Standort Flurname	Schutzobjekt Schutzwirkung	Assek.-Nr.	Parz.-Nr.
KO 10	Dorf 73	Wohnhaus an der Felsenburgstrasse Schutzkategorie: kommunal	205	61
KO 11	Dorf 80	Wohnhaus, bildet den nördlichen Abschluss des Dorfplatzes Schutzkategorie: kommunal	203	60
KO 12	Bergstrasse 2	Markanter Barockbau (Wohnhaus) am nördlichen alten Dorfrand Schutzkategorie: kommunal	200	41
KO 13	Salenstrasse 1	Altersheim mit klassizistischer Fassadengestaltung und Formensprache Schutzkategorie: kommunal	196	36
KO 14	Hauptstrasse 2	Wohnhaus an Hauptstrasse Schutzkategorie: kommunal	138	17
KO 15	Schiblenstrasse 7	Tätschdachhaus Schutzkategorie: kommunal	161	206
KO 16	Schiblenstrasse 8	Bauernwohnhaus Schutzkategorie: kommunal	159	222
KO 17	Schauenbergstrasse 7	Tätschdachhaus. Schutzkategorie: kommunal	112	454
KO 18	Gnippenweidstrasse 1	Bauernwohnhaus Gnippenweid Schutzkategorie: kommunal	80	231
KO 19	Breitmoos 1	Bauernhaus Breitmoos Schutzkategorie: kommunal	36	339
KO 20	Dorfplatz	Dorfbrunnen von 1841 mit achteckigem Trog westlich der Kirche auf dem Dorfplatz. Schutzkategorie: kommunal	--	8
KO 21	Felsenburgstrasse Alte Bergstrasse	Rund 400 m langer Hohlweg vom Dorfplatz in die Bergstrasse (aufgeführt im Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz, IVS) Schutzkategorie: überkommunal	--	63

Anhang B

Verzeichnis der archäologischen Schutzgebiete

Nr.	Standort Flurname	Kurzbeschreibung Beurteilung	Parz.-Nr.
	Bürgeli	Archäologisches Schutzgebiet	65 / 218

Anhang C

Verzeichnis der Naturschutzgebiete

Flachmoor (FM)

Nr.	Standort Flurname	Kurzbeschreibung Beurteilung	Parz.-Nr.
FM 1	Wilderau	Flachmoor	257
FM 2	Wilderau	Flachmoor	258
FM 3	Wilderau	Flachmoor mit Übergangsbereich	258
FM 4	Büsserberg	Flachmoor	338
FM 5	Breitmoos	Flachmoor	339
FM 6	Cholwald	Flachmoor	395
FM 7	Bachmannsberg	Flachmoor mit Übergangsbereich	346
FM 8	Müselen	Flachmoor mit Übergangsbereich	340
FM 9	Müselen	Flachmoor mit Übergangsbereich	347
FM 10	Müselen	Flachmoor mit Übergangsbereich	395
FM 11	Müselen	Flachmoor mit Übergangsbereich	349
FM 12	Müselen	Flachmoor mit Übergangsbereich	349

Hochmoor (HM)

Nr.	Standort Flurname	Kurzbeschreibung Beurteilung	Parz.-Nr.
HM 1	Gubelspitz	Hochmoor von nationaler Bedeutung	395

Magerwiese (MW)

Nr.	Standort Flurname	Kurzbeschreibung Beurteilung	Parz.-Nr.
MW 1	Gnippenweid	Magerwiese	231
MW 2	Gnippenweid	Magerwiese	221
MW 3	Bitziweid	Magerwiese	304
MW 4	Bitziweid	Magerwiese	141

Anhang D

Verzeichnis der Naturobjekte

Nr.	Standort Flurname	Kurzbeschreibung Beurteilung	Parz.-Nr.
NO 1	Bachwegen	Nussbaum (Einzelbaum)	87
NO 2	Dorf	Linde (Einzelbaum)	202
NO 3	Birch	Linde (Einzelbaum)	172
NO 4	Chirnenberg	Linde (Einzelbaum)	248
NO 5	Wielesch	Bergahorn (Einzelbaum)	395
NO 6	Wielesch	Bergahorn (Baumreihe)	395
NO 7	Wielesch	Bergahorn (Baumreihe)	395

Anhang E

Verzeichnis Moorlandschaftsschutzgebiet

Nr.	Standort Flurname	Kurzbeschreibung Beurteilung	Parz.-Nr.
ML 1	Spitzmoos	Teil der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung Nr. 132 "Unter Hüttenbüel" Innerhalb des Moorlandschaftsschutzgebiets sind nur Tätigkeiten erlaubt, soweit sie mit den Schutzziele gemäss Art. 4 Moorlandschaftsschutzverordnung (MLV) vereinbar sind.	395

Art. 4 MLV Schutzziele

1 In allen Objekten:

- a. ist die Landschaft vor Veränderungen zu schützen, welche die Schönheit oder die nationale Bedeutung der Moorlandschaft beeinträchtigen;
- b. sind die für Moorlandschaften charakteristischen Elemente und Strukturen zu erhalten, namentlich geomorphologische Elemente, Biotope, Kulturelemente sowie die vorhandenen traditionellen Bauten und Siedlungsmuster;
- c. ist auf die nach Artikel 20 der Verordnung vom 16. Januar 1995 über den Natur- und Heimatschutz (NHV) geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie die in den vom Bundesamt erlassenen oder genehmigten Roten Listen aufgeführten, gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten besonders Rücksicht zu nehmen;
- d. ist die nachhaltige moor- und moorlandschaftstypische Nutzung zu unterstützen, damit sie so weit als möglich erhalten bleibt.

2 Die Objektbeschreibungen in Anhang 2 dienen den Kantonen als verbindliche Grundlage für die Konkretisierung der Schutzziele.

Anhang F

Verzeichnis der Wildruhezonen

Nr.	Standort Flurname	Kurzbeschreibung Beurteilung	Parz.-Nr.
1	Bächenwald / Steinenwald / Breitmooswald / Zinggenwald / Hauwald	Wildruhezone zum Schutz der heimischen Wildtiere, insbesondere Auerhühner, vor übermässiger Störung im Winter.	div.

Anhang G

Verzeichnis der Geotopschutzgebiete

Nr.	Standort Flurname	Kurzbeschreibung Beurteilung	Parz.-Nr.
GeoS 1	Chüeboden / Tanzboden	Dolinenfeld. Teilweise bewaldetes Dolinenfeld auf den anstehenden Kalknagelfluh- und Kalksandsteinschichten.	395
GeoS 2	Steinenlöcher	Geologische Aufschlüsse im Steinenbach	339 / 395
GeoS 3	Stock	Dolinenschwarm	395